
1786 : *Das Journal von und für Deutschland* :
Hessendarmstädtische Verordnungen wegen des
Gebrauchs der hebräischen und jüdischdeutschen
Sprache

[153] Gerichtliche und viele andere Beobachtungen haben die man-
chfaltigen Nachtheile anschaulich gemacht, welcher der Gebrauch der
hebräischen Sprache mit sich führt, den sich die Juden nebst der hebräi-
schen Namensunterschrift und ihrer Zeitrechnung nicht nur in Geschäften
unter sich, sondern auch sehr oft mit Christen erlaubt haben ; des Miß-
verstands nicht zu gedenken, daß tolerirte Menschen der herrschenden
Nation in so vielen Fällen entweder unverständlich bleiben, oder sie zu
Erlernung jener toden und verdorbenen Sprache fast nöthigen wollen.

Wir gestatten den Grauch dieser Sprache und Zeitrechnung in Ab-
sicht auf ihren Gottesdienst uneingeschränkt ; Wir berieten aber solchen
hiermit bey Testamenten, Inventarien, Schuldscheinen, Quittungen, Han-
delsbüchern, Ehepacten, Contracten mit Christen und unter Juden selbst,
überhaupt aber bey allen nicht unmittelbar gottesdienstlichen Geschäften
und Aufsätzen dergestalt, daß aus allen nicht in deutscher sprache und mit

der christlichen Zeitrechnung abgefaßten und geschriebenen Aufsätzen keinerley Beweis und Verbindlichkeit erwachsen, sondern solche durchaus wichtig seyn, und in Gerichten dafür erkannt werden sollen.

Ob nun gleich dieses Gesetz von seiner Publication an in allen Stücken pünctlich zu beobachten ist ; so soll jedoch den Juden, was die jetzt vorhandene eigentliche Handelsbücher betrifft, zu deren ordnungsmäßiger Abänderung und Einrichtung von nun an ein Jahr Frist gestattet, nach dessen Ablauf aber keinem hebräisch, oder jüdendeutsch geführten Handelsbuch vor Gericht einiger Glaube weiter beygelebt werden. Uebrigens sind alle Juden, welche auch nicht einmahl ihren Namen deutsch schreiben können, als des Schreibens unerfahren zu behandeln, folglich ihre hebräische Unterschriften entweder von einer obrigkeitlichen Person, oder von zwey andern gültigen Zeugen zu bescheinigen.

Und damit dergleichen Mängel in der Folge immer weniger vorkommen mögen, werden Wir zu Verbesserung der bürgerlichen Erziehung der Juden noch weitere Verfügungen treffen ; schon jetzt aber verordnen Wir hiermit schließlich, daß sich alle in Unsern Lande befindliche Juden des deutschen Lesens und Schreibens gehörig befleißigen, diejenigen aber, welche dermahlen das sechstzehnde Jahr noch nicht überschritten haben, sich darinnen, so fern es noch nicht geschehen, um so viel gewißer hinlänglich unterrichten lassen sollen, als Wir dieses hiermit zu einer Bedingung künftiger Schutzvertheilung machen und ohne das in den Receptionsberichten hierüber zu ertheilende genügliche Zeugniß, keinem Juden, der gegenwärtig noch in dem bemerkten Alter stehet, der Schutz ertheilet werden wird.

Wir befehlen demnach allen Unsern Fürstlichen *Collegiis* besonders in den Justizstellen und Beamten, diese Unsere Verordnung gehörig zur Publication zu bringen, sodann genauer darüber zu halten. ||